



Kanton Bern
Canton de Berne

Was tun bei häuslicher Gewalt?

Informationen über häusliche Gewalt, Unterstützung und Massnahmen

Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt

November 2021



Impressum

Herausgeberin: Berner Interventions-
stelle gegen Häusliche Gewalt,
Sicherheitsdirektion des Kantons Bern

© 4. Auflage, November 2021

Sprachen: deutsch, französisch

Layout: Petra Balmer, Bern

Bilder: Shutterstock

Die Broschüre kann an folgender Adresse bestellt werden:

Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt
Sicherheitsdirektion des Kantons Bern, Generalsekretariat
Kramgasse 20, 3011 Bern
www.be.ch/big, info.big.sid@be.ch

Vorwort	4
Gewalt in der Familie	6
Häusliche Gewalt hinterlässt Spuren	12
Hilfe für betroffene Personen	14
Schutz und Beratung	21
Wenn die Polizei kommt	24
Anzeige und Strafverfahren	26
Aufenthaltsrecht und häusliche Gewalt	30
Finanzielles	33

Vorwort

Gewalt und Drohungen in familiären und partnerschaftlichen Beziehungen sind durch (räumliche) Nähe sowie durch emotionale, soziale und finanzielle Verstrickungen gekennzeichnet. Sie passieren zu Hause. Häusliche Gewalt ist aber keine Privatsache. Gewalt lässt sich nicht rechtfertigen, weder durch Provokationen, Stress oder Alkoholeinfluss.

Häusliche Gewalt ist verboten und wird vom Staat verfolgt. Wer unter häuslicher Gewalt leidet, benötigt oft Beratung, finanzielle oder rechtliche Unterstützung sowie medizinische oder psychologische Betreuung. In dieser Broschüre finden Sie u.a. Antworten auf folgende Fragen:

- Was ist häusliche Gewalt?
- Wer ist davon betroffen?
- Welche Unterstützung gibt es für gewaltbetroffene Personen?
- Wie kann ich bei Verdacht auf häusliche Gewalt in meinem Umfeld reagieren?
- Was passiert, wenn die Polizei kommt?
- Was passiert mit der Person, die gewalttätig ist?

Ein Leben ohne Gewalt ist kein Privileg, sondern ein Recht.

Diese Stellen helfen und beraten



Verschiedene Stellen sind bei häuslicher Gewalt für Sie da!

- Für Personen, die zu Hause Gewalt erleben.
- Für Kinder und Jugendliche, die in Familien mit Gewalt aufwachsen.
- Für Personen, die gewalttätig sind.
- Für Personen, die in ihrem Umfeld Gewalt vermuten.
- Für Personen, die beruflich mit dem Thema zu tun haben.

Eine Liste der verschiedenen Stellen finden Sie auf der Internetseite der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt.

www.be.ch/big

Gewalt in der Familie



Was ist häusliche Gewalt?

Häusliche Gewalt ist Gewalt in der Familie: Zwischen verheirateten Personen oder Personen, die ein Paar sind, unabhängig davon ob sie zusammen leben oder nicht. Gewalt zwischen Personen, die getrennt oder geschieden sind, gilt auch als häusliche Gewalt. Aber auch Gewalt zwischen Eltern und Kindern oder zwischen Geschwistern ist häusliche Gewalt.

Häusliche Gewalt ist mehr als ein Streit. Bei häuslicher Gewalt übt die Tatperson Macht auf die gewaltbetroffene Person aus.

Welche Formen hat häusliche Gewalt?

Häusliche Gewalt hat unterschiedliche Formen, das heisst die Gewalt kann verschieden sein: körperlich, psychisch, sexuell oder wirtschaftlich.

Zum Beispiel: Dauernd beschimpfen, Kontakte verbieten, schlagen, einsperren, stossen, in sozialen Netzwerken demütigen, fortlaufend kontrollieren, zu Sex zwingen, Geld wegnehmen, verbieten zu arbeiten oder eine Sprache zu lernen, Kinder oder pflegebedürftige Personen vernachlässigen. Auch Drohungen sind häusliche Gewalt. Zum Beispiel drohen, jemanden mit dem Messer zu verletzen, zu schlagen oder das Kind wegzunehmen.

Oft kommen verschiedene Gewaltformen gleichzeitig vor. Sie stellen zusammen ein eigentliches Gewalt- und Kontrollmuster dar und sind Ausdruck von ungleichen Machtverhältnissen.



«Das Kind weinte und hatte Angst. Das machte meinen Mann noch wütender. Ich sei eine schlechte Mutter, wegen mir weine unser Sohn. Er hat mich dann ins Gesicht geschlagen, obwohl ich meinen Sohn auf dem Arm hielt.»

Wer ist betroffen?

Häusliche Gewalt kann alle betreffen: Frauen, Männer, andere Erwachsene und Kinder, junge und alte Menschen, Personen mit und ohne Schweizer Pass, reiche und arme Familien. Viele Menschen leiden in der Schweiz unter Gewalt in der Familie.

Am häufigsten tritt häusliche Gewalt in Partnerschaften von Erwachsenen auf. Mehrheitlich ist die Tatperson männlich und die gewaltbetroffene Person weiblich. Es gibt aber auch Täterinnen und männliche Opfer. Bei mehr als der Hälfte aller Polizeieinsätze sind Kinder mitbetroffen. Und auch ältere Personen werden im häuslichen Kontext Opfer von Vernachlässigung und Misshandlung.

Ist häusliche Gewalt verboten?

Gewalt in der Familie ist verboten. Sie wird strafrechtlich verfolgt. Erfährt die Polizei von häuslicher Gewalt, muss sie ermitteln. Auch wenn die gewaltbetroffene Person dies nicht will.

Hört häusliche Gewalt wieder auf? – Gewalt-Kreislauf

Wer einmal geschlagen hat, wird es meist wieder tun. Der Gewalt folgen Entschuldigungen, Versprechungen und Versöhnung. Bis die Spannung wieder steigt und es erneut zu Gewalt kommt. Der Ablauf wiederholt sich. Deswegen spricht man von einem Gewalt-Kreislauf. Die Dauer zwischen zwei Vorfällen wird kleiner und die Gewalt selbst oft schwerer. Dieser Kreislauf kann über Jahre andauern und vielleicht sogar tödlich enden.

«Meine Freundin kam am nächsten Tag mit Rosen und hat sich entschuldigt. Sie sei vor Eifersucht durchgedreht. Es war dann eine Zeit lang ruhig. Danach fing es wieder an, zuerst mit Beschimpfungen, vorallem wenn sie getrunken hatte.»

Warum trennen sich gewaltbetroffene Personen nicht einfach?

Die Gewalt findet im Kontext von emotionaler Nähe und oft Abhängigkeit statt. Die Abhängigkeit kann sozialer, finanzieller oder aufenthaltsrechtlicher Art sein. Nebst Momenten der Gewalt, kann es auch gute Momente geben.

Dies erschwert es gewaltbetroffenen Personen, Hilfe zu suchen. Teilweise braucht es mehrere Anläufe, um sich aus dem Gewalt-Kreislauf zu befreien. Spezialisierte Stellen unterstützen gewaltbetroffene und gewaltausübende Personen dabei.

Betroffene Personen wünschen sich ein Leben ohne Gewalt, nicht immer jedoch die Trennung von der Partnerin oder dem Partner. Auch gemeinsame Kinder spielen eine wichtige Rolle bei der Entscheidung.

Warum kommt es zu häuslicher Gewalt? – Risikofaktoren

Es gibt nicht eine einzige Ursache von häuslicher Gewalt, meistens spielen verschiedene Faktoren zusammen. Diese Faktoren sind aber nicht schuld an der Gewalt. Es ist immer die gewaltausübende Person, die für ihr Verhalten verantwortlich ist.



Risikofaktoren können häusliche Gewalt begünstigen. Zum Beispiel: Fehlende Strategien zur Stressbewältigung und Konfliktlösung, Gewalterfahrungen in der Kindheit, Alkohol und Drogen, Machtgefälle in der Beziehung, krankhafte Eifersucht, finanzielle Probleme, soziale Isolation, existenzielle Unsicherheiten, fehlende Gleichberechtigung oder ein Gewalt bejahendes Umfeld.

«Vor vier Jahren kam es das erste Mal zu einem Vorfall. Ich war im Ausgang. Ich hatte seit der Geburt unserer Tochter kaum Zeit für mich, musste mich um alles im Haushalt kümmern. Er macht eigentlich nichts. Ich wollte einfach mal wieder Spass haben. Als ich nach Hause kam, spürte ich, dass er nicht zufrieden war.»

Was ist Stalking?

Stalking meint übermässiges Beobachten, Kontaktieren, Verfolgen und Belästigen einer Person. Dies gegen den Willen der gestalkten Person.

Zum Beispiel: Versenden von einer Vielzahl SMS, Mails und anderen Nachrichten, Auflauern am Arbeitsplatz oder Zuhause, Telefonterror, ungewollte Geschenke, Erkundigungen im Umfeld der Person.

Stalking ist eine Form von Gewalt und sehr belastend. Die gestalkte Person fühlt sich in ihrem Alltag bedroht. Es ist wichtig, das Umfeld zu informieren und sich bei Opferhilfe-Beratungsstellen und / oder der Polizei Unterstützung zu suchen.

«Soziale Medien benutze ich schon länger nicht mehr. Seit kurzem habe ich sogar angefangen an unterschiedlichen Zeiten zu arbeiten und ins Training zu gehen. Ich versuche unterschiedliche Wege zu nehmen. Trotzdem habe ich ständig das Gefühl, er ist da.»

Häusliche Gewalt hinterlässt Spuren

Was sind die Folgen von häuslicher Gewalt?

Häusliche Gewalt verletzt seelisch und körperlich. Sie macht Angst und einsam. Die Gewalt kann zu psychischen und psycho-somatischen Erkrankungen führen.

Zum Beispiel: Schlafstörungen, Angstzustände, Depression, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Alkohol- und Medikamentenmissbrauch, Magengeschwüre, niedriger Selbstwert.

Die Folgen für die Gesundheit können vorübergehend sein oder lange andauern. Teilweise sind die Folgen so schwer, dass die gewaltbetroffene Person nicht mehr arbeiten kann.

«Ich habe einen Klumpen im Magen, schlafe schlecht, habe Angst vor der Eskalation. Gleichzeitig bin ich wütend und fühle mich gedemütigt. Inzwischen habe ich mir eine Strategie zurechtgelegt. Ich ignoriere meinen Mann und provoziere ihn nicht. Ich stelle mich quasi tot.»

Hat häusliche Gewalt Folgen für Kinder?

Ja. Wenn Kinder zu Hause häusliche Gewalt erleben, leiden sie.

Die gesunde Entwicklung von Kindern ist durch die Situation in der Familie in Gefahr. Dies auch dann, wenn sich die Gewalt nicht direkt gegen die Kinder richtet oder wenn die Kinder die Gewalt nicht direkt miterleben.

Manche Kinder zeigen mit Symptomen, dass sie leiden. Zum Beispiel mit Schwierigkeiten in der Schule, Bettnässen, Kopfschmerzen, Ess- oder Schlafstörungen, Problemen im Umgang mit anderen Kindern, Aggressivität. Andere Kinder zeigen keine Symptome. Sie leiden still.

Kinder, die Gewalt in der Familie miterleben, haben ein grösseres Risiko später ebenfalls eine von Gewalt geprägte Beziehung zu führen.

Hilfe für betroffene Personen



Was können Sie als Opfer von häuslicher Gewalt tun?

Sprechen Sie darüber. Suchen Sie sich Hilfe:

- Sprechen Sie mit einer Person, der Sie vertrauen (Familie, befreundete Personen, Vorgesetzte, Lehrpersonen, Arztpersonen).
- Suchen Sie jemanden, der Ihnen zuhört? Rufen Sie die Dargebotene Hand an (Tel. 143). Tag und Nacht sind Beratende für Sie da, auch anonym.
- Holen Sie Hilfe bei einer spezialisierten Stelle, zum Beispiel bei einer Opferhilfe-Beratungsstelle.
- Deponieren Sie wichtige persönliche Sachen an einem sicheren Ort (Pass, Kreditkarte, Aufenthaltsbewilligung etc.).

Die Adressen der Opferhilfe-Beratungsstellen finden Sie unter www.be.ch/opferhilfe

Kindern und Jugendlichen hilft Pro Juventute bei Fragen, Problemen und in Notsituationen weiter (Tel. 147).

Im Notfall:

- Polizei über die Telefonnummer 112 alarmieren.
- Auch Ihre Kinder sollten wissen, wie sie die Polizei rufen können.
- Schutz im Frauenhaus suchen. Unter der Hotline AppElle antwortet Tag und Nacht eine Fachperson (Tel. 031 533 03 03).



«Das Reden tat gut. Mir wurde geglaubt. Ich musste mich nicht schämen. Zu wissen, dass die Beraterin meine Situation versteht und Erfahrung damit hat, half mir.»

Was können Sie tun, wenn Sie zu einer sexuellen Handlung gezwungen wurden?

Sexuelle Übergriffe gibt es auch in einer Partnerschaft. Sexuelle Gewalt ist eine Form von häuslicher Gewalt. Sie kann bei der Polizei angezeigt werden.

Auch wenn Sie keine Anzeige bei der Polizei machen wollen: Es ist wichtig, dass Sie sich schnellstmöglich medizinisch untersuchen und behandeln lassen:

- Das Zentrum für sexuelle Gesundheit des Inselspitals Bern behandelt Sie. Die Gewalt wird dokumentiert. Die Spuren werden 15 Jahre aufbewahrt.
- Die Ärztin informiert nicht die Polizei, wenn Sie dies nicht wollen. Falls Sie später entscheiden zur Polizei zu gehen, können die Beweise der Polizei gegeben werden.
- Zwischen der Gewalt und dem Untersuch:
 - Duschen Sie nicht und waschen Sie sich möglichst nicht die Hände.
 - Gehen Sie wenn möglich nicht auf die Toilette.
 - Bringen Sie die Kleider mit, die Sie getragen haben, als die sexuelle Gewalt ausgeübt wurde.

Wenn Sie sich bei einer Opferhilfe-Beratungsstelle melden, werden Sie rechtlich und psychologisch unterstützt.

Berner Modell

Im Kanton Bern wird nach den Richtlinien des Berner Modells gearbeitet:

- Von Frauen für Frauen: Betroffene werden durch weibliche Fachpersonen untersucht, befragt und betreut.
- Spurensicherung ohne Meldepflicht bei der Polizei: Betroffene können sich nach erfolgter Untersuchung in Ruhe eine Anzeigenerstattung überlegen und sich beraten lassen, ohne dabei etwas zu verpassen.
- Institutionalisierte Zusammenarbeit: Polizei, Gynäkologie, Infektiologie, Rechtsmedizin, die Fachstellen der Opferhilfe und die Kinderschutzgruppe arbeiten Hand in Hand um eine möglichst optimale Betreuung der Betroffenen zu gewährleisten.

Was können Sie als gewaltausübende Person tun?

Übernehmen Sie die Verantwortung für Ihr Handeln.

Machen Sie sich Gedanken zu den Situationen, in denen Sie mit Gewalt reagieren:

- Verlassen Sie das Haus, bevor Sie gewalttätig werden. Kommen Sie erst zurück, wenn Sie ruhig sind.
- Sprechen Sie mit einer Person, der Sie vertrauen.
- Überlegen Sie sich, was Sie das nächste Mal tun wollen, wenn Sie aggressiv werden oder sich machtlos fühlen.

Holen Sie Hilfe. In Beratungen lernen Sie, Probleme ohne Gewalt zu lösen.

- Rufen Sie die Dargebotene Hand an, wenn Sie sofort Hilfe brauchen (Tel. 143). Tag und Nacht sind Beratende für Sie da, auch anonym.
- Suchen Sie Hilfe in Ihrer Arztpraxis oder bei einer psychologischen Beratung.
- Melden Sie sich für eine Gewalt-Beratung an.

Im Berner Lernprogramm gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft lernen gewaltausübende Personen, ihr Verhalten besser zu kontrollieren. Mehr Informationen finden Sie auf der Webseite www.be.ch/gewalt-beenden oder unter Tel. 079 308 84 05.



«Ich schlug zu. Es kam einfach so. Im Nachhinein tat es mir leid. Ich hatte mich nicht im Griff. Ich entschied mich, etwas zu ändern und suchte professionelle Hilfe.»

Was können Sie tun, wenn Sie in Ihrem Umfeld häusliche Gewalt vermuten?

Schauen Sie hin! Reagieren Sie:

- Sagen Sie, dass Sie Gewalt vermuten und für die Person da sind.
- Machen Sie die Person auf die Opferhilfe-Beratungsstellen aufmerksam.
- Bieten Sie an, die Person zur Beratung oder zur Polizei zu begleiten.
- Insistieren Sie nicht und zeigen Sie Verständnis. Oft braucht die betroffene Person Zeit, diese Schritte zu machen.

Im Notfall: Rufen Sie die Polizei (Tel. 112). Greifen Sie nicht selber ein.

Sprechen Sie allenfalls auch die gewaltausübende Person an.

Weisen Sie die Person auf Gewaltberatungen hin.

Auch aussenstehende und nicht direkt betroffene Personen können sich an eine Beratungsstelle wenden. Zum Beispiel: Befreundete Personen, Vorgesetzte, Mitarbeitende, Nachbar/innen, Lehrpersonen oder Pflegepersonal.

Gruppen-Angebote für Kinder

In den Städten Bern und Biel gibt es Gruppen-Angebote für Kinder, die zu Hause Gewalt erleben. Die Gruppen bieten den Kindern die Möglichkeit in einem geschützten Rahmen über ihre Gefühle zu reden und ihre Ressourcen zu stärken.

Mehr Informationen finden Sie im Internet:

- Erziehungsberatung der Stadt Bern > Angebote > Gruppe «Gemeinsam stark»
- Solidarité Femmes > Themen > Kinder > Gesprächsgruppe «Cameleon»

Wie können Kinder unterstützt werden, die Gewalt zu Hause erleben?

Vermuten Sie häusliche Gewalt? Kinder, die zu Hause Gewalt erleben, brauchen Hilfe.

- Interessieren Sie sich verlässlich für das Wohl des Kindes. Bieten Sie Orientierung.
- Schaffen Sie regelmässig Raum für unbeschwerte Momente.
- Hören Sie zu, ohne das Kind mit Fragen zu bedrängen.
- Vernetzen Sie das Kind mit dem Hilfe-System. Bspw. Schulsozialarbeit, Erziehungsberatung oder mit einer Opferhilfe-Beratungsstelle.

Kindern und Jugendlichen hilft Pro Juventute bei Fragen, Problemen und in Notsituationen weiter (Tel. 147, www.147.ch).



Die Rolle der KESB bei häuslicher Gewalt

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB ist zuständig für den Schutz und das Wohl der Kinder. Erfährt sie von häuslicher Gewalt in einer Familie, prüft sie wie es den Kindern geht. Die KESB kann verschiedene Massnahmen einleiten, die die Familie und die Kinder in dieser Situation unterstützen und schützen. Zum Beispiel eine Familienbegleitung.

Die Massnahmen sollen helfen, dass sich Kinder gesund entwickeln können. Die Angst, dass Kinder fremdplatziert werden, ist in der Regel unbegründet.

Schutz und Beratung

Wer hilft bei häuslicher Gewalt?

Es gibt verschiedene Stellen, die helfen.

Eine Liste über verschiedene Beratungsangebote finden Sie auf der Website der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt www.be.ch/big

Auch die Polizei und die Justiz können über Massnahmen zum Schutz der gewaltbetroffenen Person und deren Kinder entscheiden.

Was macht die Opferhilfe?

Die Opferhilfe-Beratungsstellen beraten und informieren Personen, die Gewalt in der Familie erleben. Diese Hilfe ist gratis:

- Beratung: Nächste Schritte und Schutz
- Informationen über das Gesetz: Rechte, Anzeige bei der Polizei, Strafverfahren, Schutzmassnahmen, Zivilgericht
- Geld: Erste dringend benötigte finanzielle Hilfe
- Medizinische und psychologische Hilfe

Die Mitarbeitenden unterstehen der Schweigepflicht. Das heisst sie dürfen niemanden über ihre Gespräche mit der von häuslicher Gewalt betroffenen Personen informieren. Auch nicht die Polizei.

Mehr Informationen finden Sie unter www.be.ch/opferhilfe

Was ist ein Frauenhaus?

Weibliche Opfer finden im Frauenhaus eine Schutzunterkunft. Es ist ein Haus für Frauen und ihre Kinder an einer geheimen Adresse. Während sie im Frauenhaus leben, bekommen sie Beratung und Unterstützung. Sie können in Ruhe die nächsten Schritte überlegen. Der Aufenthalt im Frauenhaus ist während 35 Nächten gratis.

Schutz im Frauenhaus suchen:

- Über eine Opferhilfe-Beratungsstelle
- Über die Hotline AppElle (Tel. 031 533 03 03, Tag und Nacht)
- Über die Polizei (Tel. 112 oder Polizei-Posten)



«Ich bin in Sicherheit!
Das war mein erster Gedanke.»

Wo finden gewaltbetroffene Männer Schutz?

Wenn männliche Opfer von häuslicher Gewalt und ihre Kinder Beratung und eine Schutzunterkunft brauchen, hilft die Beratungsstelle Opferhilfe Bern (www.opferhilfe-bern.ch, Tel. 031 370 30 70).

Wer hilft mir ausserhalb von Bürozeiten?

- In Notfällen: Polizei Tel. 112
- Frauenhaus Kanton Bern: Hotline AppElle (Tel. 031 533 03 03)
- Tag und Nacht jemanden zum Reden, auch anonym:
 - Für Erwachsene: Dargebotene Hand (Tel. 143, www.143.ch)
 - Für Kinder und Jugendliche: Pro Juventute (Tel. 147, www.147.ch)



Ist Zwangsheirat in der Schweiz verboten?

Heiratet eine Person unter Druck der Familie und gegen den eigenen Willen, spricht man von Zwangsheirat. Die Ehe kann als ungültig erklärt werden. Auch haben Personen die freie Wahl, ob sie in einer Ehe bleiben oder sich trennen wollen. Verbleiben sie gegen ihren Willen in einer Ehe, spricht man von Zwangsehe.

Beispiele für Zwang sind: Drohung, Erpressung, körperliche oder psychische Gewalt.

Zwangsheiraten und Zwangsehen sind in der Schweiz verboten. Die nationale Fachstelle zwangsheirat.ch berät Betroffene und Fachpersonen vertraulich.

- www.zwangsheirat.ch
- info@zwangsheirat.ch
- Helpline 0800 800 007

«Meine Familie fand heraus, dass ich einen Schweizer Freund hatte. Noch im gleichen Jahr planten sie an eine Hochzeit in unserer Heimat zu gehen. Niemand hat mir gesagt, dass es meine eigene sein wird.»

Wenn die Polizei kommt

Was passiert, wenn Sie bei häuslicher Gewalt die Polizei rufen?

Wird die Polizei wegen häuslicher Gewalt gerufen, kommt sie vor Ort. Dies, auch wenn die gewaltbetroffene Person keine Anzeige macht. Die Polizei sorgt dafür, dass die Gewalt unmittelbar gestoppt wird. Sie ermittelt und befragt alle Beteiligten zum Vorfall. Ist eine Person verletzt, organisiert sie medizinische Hilfe. Die Polizei ergreift Massnahmen, um Opfer zu schützen.

Es ist wichtig, die Polizei zu rufen, wenn Sie oder andere in akuter Gefahr sind. Der Einsatz der Polizei ist kostenlos.

Wer wird von der Polizei informiert?

Wird die Polizei wegen häuslicher Gewalt gerufen, informiert sie verschiedene Stellen:

- Opferhilfe-Beratungsstelle: Diese kann Kontakt mit der gewaltbetroffenen Person aufnehmen und Unterstützung anbieten.
- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB): Wenn Kinder in den betroffenen Familien leben.
- Regierungsstatthalteramt: Dieses kann die gewaltausübende Person zu einem persönlichen Gespräch einladen.
- Migrationsdienst: Wenn ausländische Personen involviert sind.
- Staatsanwaltschaft: Wenn ein Strafantrag des Opfers vorliegt sowie bei Officialdelikten.

«Da wusste ich, ich halte es nicht mehr aus. Es macht mich kaputt. Als mein Vater auf den Balkon ging um eine Zigarette zu holen, nutzte ich die Situation und habe mich im Badezimmer eingeschlossen. Dann habe ich die Polizei gerufen. Diese hat dann die KESB informiert.»

Kann die Polizei die gewaltausübende Person aus der Wohnung weisen? Kann sie den Kontakt verbieten?

– Wegweisung und Fernhaltung

Die Polizei kann der gewaltausübenden Person verbieten, in die gemeinsame Wohnung zurückzukehren. Die Wegweisung gilt für maximal 20 Tage.

Die Polizei kann verbieten, dass die Tatperson sich in der Nähe des Wohnortes, des Arbeitsplatzes oder der Schule der betroffenen Personen (Opfer, Kinder) aufhält und mit ihnen in Kontakt tritt.

Wenn sich die gewaltausübende Person nicht an die Verbote hält, macht sie sich strafbar. Ob die gewaltbetroffene Person das Verbot will, spielt keine Rolle.

Die gewaltbetroffene Person kann beim Gericht eine Verlängerung der Schutzmassnahmen fordern. Die Opferhilfe-Beratungsstelle informiert über das Vorgehen.

Kann die Polizei die gewaltausübende Person mitnehmen?

– Gewahrsam

Ja. Die Polizei kann die gewaltausübende Person bis zu 24 Stunden in Gewahrsam nehmen. Zum Beispiel, wenn diese sich der Wegweisung aus der Wohnung widersetzt. Oder wenn sie eine akute Gefahr für andere Personen ist.

Anzeige und Strafverfahren



Muss die gewaltbetroffene Person eine Anzeige machen?

Häusliche Gewalt ist in der Schweiz verboten. Die gewaltbetroffene Person kann häusliche Gewalt der Polizei melden. Sie muss dies aber nicht. Die Leistungen der Opferhilfe erhalten gewaltbetroffene Personen auch ohne Anzeige.

Es ist empfehlenswert, dass sich gewaltbetroffene Personen vor einer Anzeige von der Opferhilfe beraten lassen.

«Ich war froh, dass mich die Opferhilfe auf die vielen Fragen vorbereitet hat. Das Verfahren hat mich viel Kraft gekostet. Dabei musste ich doch bereits mein Leben neu ordnen. Alleine hätte ich es nicht geschafft.»

Ist eine Strafe auch gegen den Willen der gewaltbetroffenen Person möglich? – Offizialdelikte

Ja. Ein grosser Teil der häuslichen Gewalt sind Offizialdelikte.

Zum Beispiel:

- Körperverletzung
- Drohungen und wiederholte Tötlichkeiten
- Tötungsdelikte
- Sexualdelikte
- Gewalt an Kindern

Erfährt die Polizei von einem Offizialdelikt, muss sie von Amtes wegen ein Strafverfahren eröffnen.

Nebst der gewaltbetroffenen Person können auch andere Personen die Polizei informieren. Zum Beispiel Nachbar/innen oder befreundete Personen. Die Polizei muss dann ermitteln.



Haben gewaltbetroffene Personen spezielle Rechte?

Strafverfahren können belastend sein. Opfer haben bei der Polizei und vor Gericht spezielle Rechte.

Zum Beispiel:

- Eine Vertrauensperson kann die gewaltbetroffene Person zu Befragungen begleiten.
- Das Recht auf einen Dolmetscher oder eine Dolmetscherin.
- Fragen zu sexueller Gewalt müssen von einer Person gestellt werden, die das gleiche Geschlecht hat wie die gewaltbetroffene Person.

Die Opferhilfe-Beratungsstellen informieren gewaltbetroffene Personen, was eine Anzeige und ein Verfahren im konkreten Fall bedeutet und welche Rechte Opfer haben. Bei Bedarf vermitteln Sie eine Anwaltsperson.

Kann das Strafverfahren gestoppt werden, wenn die Polizei über häusliche Gewalt informiert wurde? – Sistierung

Bei gewissen Delikten kann die gewaltbetroffene Person mitteilen, dass sie keine Bestrafung der Tatperson möchte. Das Verfahren kann dann für sechs Monate sistiert werden. Das heisst, es wird unterbrochen. Dies ist aber nur möglich, wenn die Unterbrechung der gewaltbetroffenen Person hilft: Die Sistierung muss zur Verbesserung oder Stabilisierung der Situation des Opfers beitragen.

Es kann vereinbart werden, dass die Gewalt ausübende Person während der Zeit der Unterbrechung an einem Lernprogramm gegen häusliche Gewalt teilnimmt.

Nach sechs Monaten beurteilt die Justiz die Situation nochmals.

Je nach Situation wird entschieden:

- Das Verfahren wird gestoppt und beendet (Einstellung).
Dies führt zu keiner Verurteilung.
- Das Verfahren wird weitergeführt. Die gewaltausübende Person wird verurteilt (Strafe, Massnahme).

Aufenthaltsrecht und häusliche Gewalt



Verliert die gewaltbetroffene Person ihr Aufenthaltsrecht, wenn sie sich wegen häuslicher Gewalt trennt?

Wenn das Recht, sich in der Schweiz aufzuhalten, von der Ehe oder der Partnerschaft abhängig ist, muss die Situation durch eine Fachperson genau abgeklärt werden. Je nach Situation kann die gewaltbetroffene Person in der Schweiz bleiben oder muss diese nach einer Trennung verlassen.

- Erfolgt die Trennung nach mehr als drei Jahren und ist das Opfer integriert, kann es – unabhängig der häuslichen Gewalt – eine eigenständige Aufenthaltsbewilligung beantragen.
- Härtefallregelung: Wenn eine Person sich wegen häuslicher Gewalt trennt, kann sie eine eigenständige Aufenthaltsbewilligung erhalten. Dazu muss die betroffene Person die Gewalt und deren Ausmass («genügende Intensität») nachweisen können.

«Ich dachte, dass ich keine Rechte hätte. Aus Angst meine Tochter zu verlieren, blieb ich bei ihm.»



Wie kann die Gewalt bewiesen werden?

Es ist wichtig, dass gewaltbetroffene Personen die Spuren der Gewalt dokumentieren.

- Fotos von Verletzungen
- Ärztliche Zeugnisse / Dokumentationen
- Drohnachrichten (SMS, E-Mails)
- Rapporte der Polizei über frühere Vorfälle
- Berichte von Opferhilfe oder Frauenhaus
- Aussagen von Zeugen, bspw. von Nachbar/innen

Was passiert mit der gewaltausübenden Person?

Wurde ein Ausländer oder eine Ausländerin gegen die Familie gewalttätig, informieren die Behörden den Migrationsdienst. So informiert zum Beispiel die Polizei nach einer Intervention den Migrationsdienst über die häusliche Gewalt.

Die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung kann mit einer Integrationsvereinbarung verbunden werden. In der Integrationsvereinbarung können gewisse Auflagen gemacht werden, zum Beispiel, dass die gewaltausübende Person das Lernprogramm gegen häusliche Gewalt besuchen muss.

Finanzielles

Haben Sie finanzielle Probleme? Haben Sie kein eigenes Geld?

Erste Beratung und Hilfe für die dringendsten Bedürfnisse erhalten Sie gratis. Konkrete Informationen finden Sie auf der Webseite www.be.ch/opferhilfe



Welche Unterstützung gibt es für Opfer von häuslicher Gewalt?

Die Opferhilfe-Beratungsstellen bieten kostenlos Beratung und Begleitung an. Sie erteilen allgemeine rechtliche Auskünfte und bieten psychologische Unterstützung an. Bei Bedarf organisieren sie vorübergehend eine Unterkunft oder medizinische Hilfe. Auch vermitteln sie Fachpersonen (juristisch oder therapeutisch). Diese erste Hilfe ist kostenlos.

Braucht es längerfristige Hilfe und kann die gewaltbetroffene Person diese nicht bezahlen, kann die Opferhilfe die gesamten Kosten oder einen Teil davon übernehmen.

- Anwaltliche Vertretung im Strafverfahren
- Psychologische Hilfe
- Schutzunterkunft

In gewissen Fällen kann eine Entschädigung oder Genugtuung gesprochen werden.

Für die finanzielle Unterstützung müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein und das Opfer muss ein Gesuch stellen. Die Opferhilfe-Beratungsstellen helfen dabei.

Nebst der Opferhilfe können Personen mit finanziellen Schwierigkeiten durch die Gemeinde unterstützt werden. Der Sozialdienst leistet in Notlagen finanzielle Hilfe.

Was kosten Beratungen für Gewalt ausübende Personen?

Gewaltausübende Personen zahlen für Beratungen bei der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt einen Beitrag. Die Höhe ist abhängig von der finanziellen Situation der Person. Zum Teil übernehmen andere Behörden die Kosten, zum Beispiel der Sozialdienst.

Berner Interventionsstelle gegen
Häusliche Gewalt

Sicherheitsdirektion des Kantons Bern
Generalsekretariat
Kramgasse 20
3011 Bern
info.big.sid@be.ch

www.be.ch/big